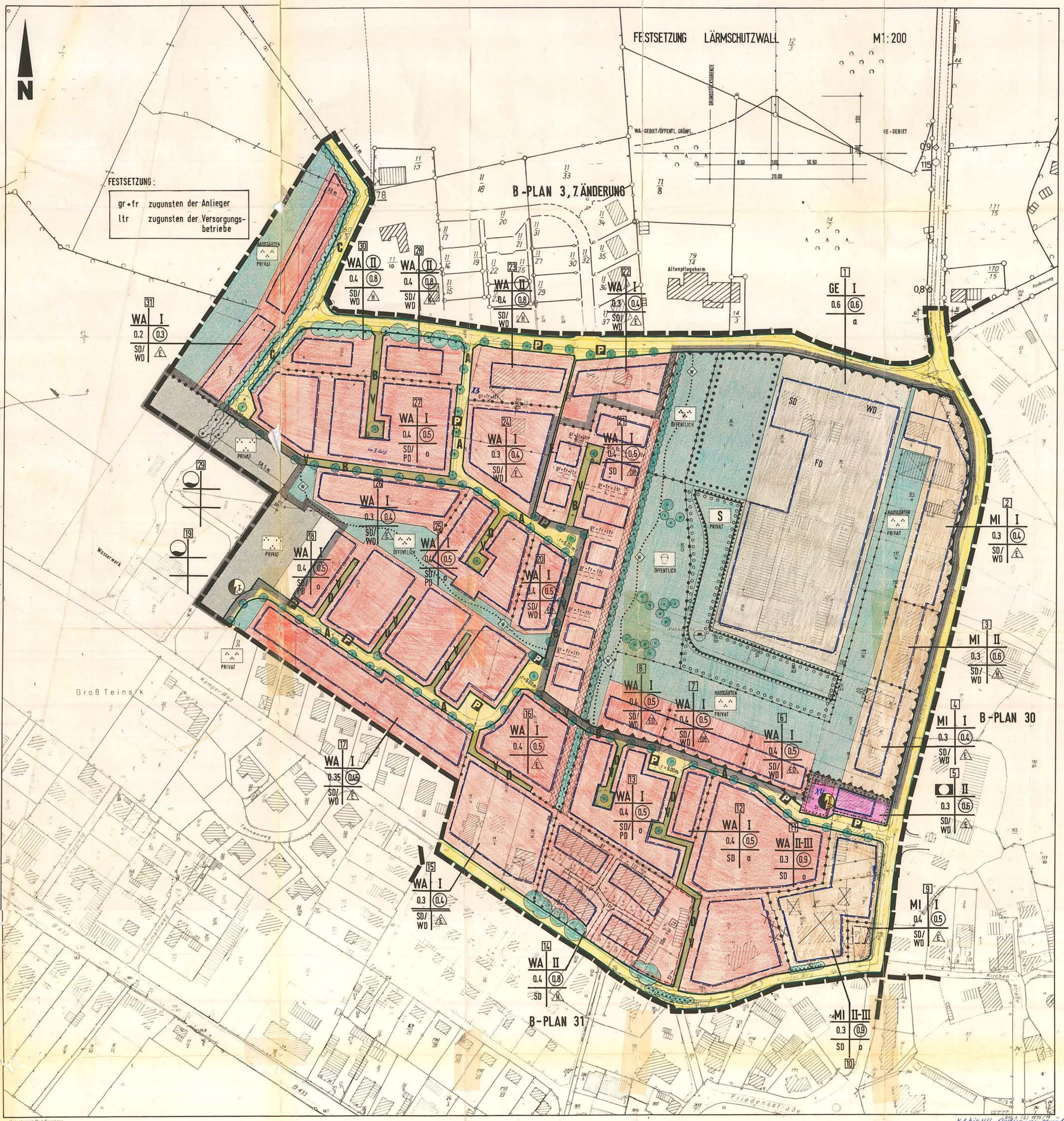


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.29 "WESTLICH DER SCHMALFELDER STRASSE"

ZWISCHEN DER STRASSE "AM EHRENHAIN", SCHMALFELDER STRASSE, KAMPER WEG UND WASSERWERK

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1:1.000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (86BL.1.S.1763)

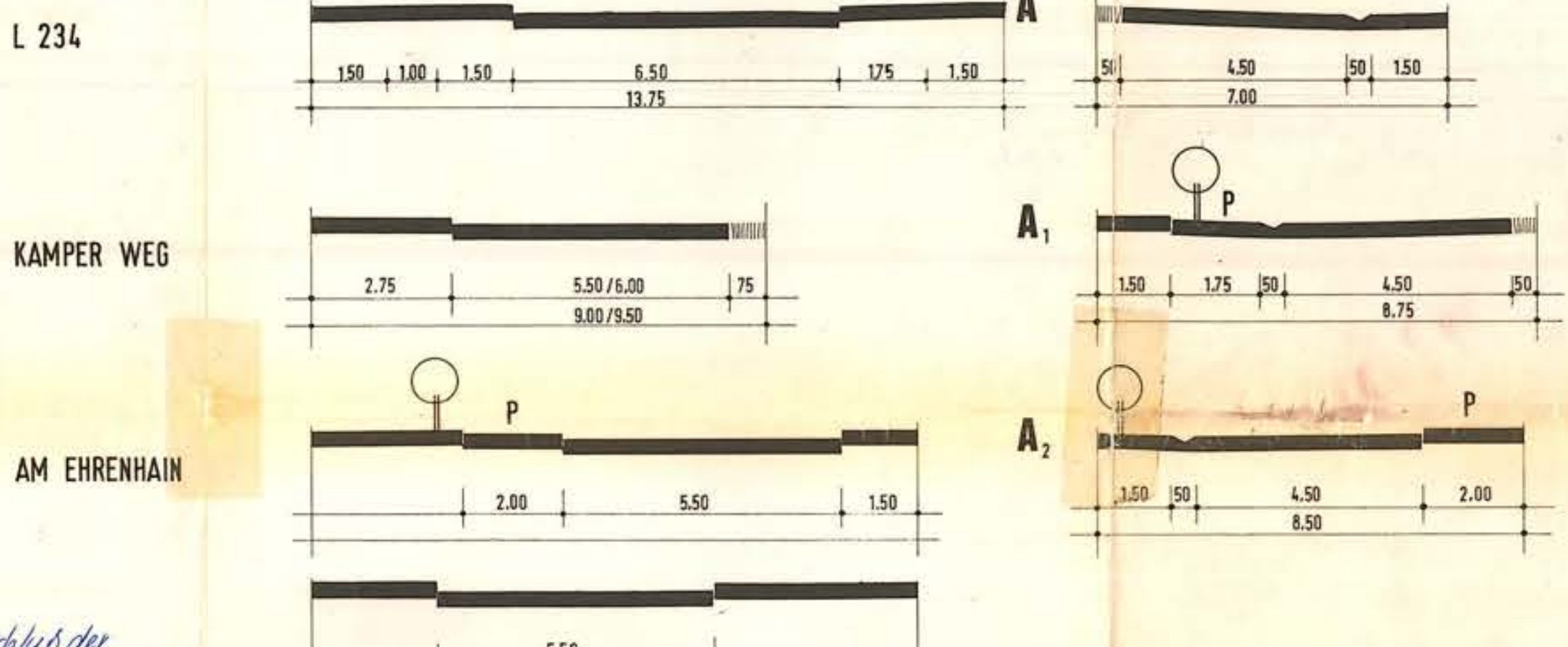
AUFTRAG DER BÜRGERMEISTERIN DER STADT KALTENKIRCHEN, VON 19.02.1982, ZULETZT LEANDERT DURCH FASSET VOM 24. JUNI 1985 (86BL.1.S.1764) SOWIE § 82 Abs. 4 DER LANDESBUILDUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. FEBRUAR 1983 (1. DUBBL. SCHL. WEIL. S. 85) WURDE BEZUG GENOMMEN AUF DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "WESTLICH DER SCHMALFELDER STRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.) ENTLASSEN
 00.11.1986, 17.02.1987 + 25.10.1988
 *7
 MIT DEMERKEHUNG DES LANDESRATS DES KREISES SEEBERG

TEIL B: TEXT

- Von Bebauung freizuhaltende Flächen**
 (1) Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Lärmschutzwälle) dürfen Einfriedigungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauVO)
- Nebenanlagen**
 (1) Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauVO ist ausgeschlossen.
 Dies gilt nicht für die nach Landesrecht genehmigungsreif Vorhaben und für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.
 (2) Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleingärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsanlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung gem. § 14 Abs. 1 BauVO sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Gewerbegebiet**
 (1) Im Teilgebiet I (Gewerbegebiet) werden Gewerbebetriebe zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 (2) Zugelassen sind Anlagen, die keine wesentlichen verkehrsrechtlich bedingten Abhängigkeiten in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben (Ruß), Gerüchen und Aerosolen beinhalten.
 Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen.
 (§ 9 Abs. 4 BauVO)
- Geschäftliche**
 Die zulässige Geschäftliche im Sinne des § 20 BauVO darf im Teilgebiet II nur die Fläche von Gemeinschaftsflächen erhitzen werden.
 (§ 21 Abs. 5 BauVO)
- Schallschutz**
 (1) Zum Schutz der Wohn- und Verwaltungsgebäude vor dem Verkehrslärm auf der L. 234 wird der Einsatz von Schallschutzfenstern entsprechend der VDI-Richtlinie 5719 - Schallschutz von Fenstern vorgeschrieben, Schallschutzmaß 3 mit einem Schalldämmmaß α_w von 35 dB.
 (2) Die Dacheingängen
 In allen WA- und MI-Gebläuden sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30 bis 40° auszuführen. Alle Dächer sind mit Pflanzen zu decken. (§ 82 LBO)
- Außenwände**
 Außenwände sind mit Verputzwerkwerk und/oder in Mauerwerk auszuführen.
 (§ 82 LBO)
- Fassadengliederung**
 Für alle Neubauten werden vertikale Fassadengliederungen festgesetzt. Alle 19 bis 15 m sind vor- oder zurückspringende Gebäudeteile gegenüber der Straßenseite vorgeschrieben.
 (§ 82 LBO)
- Einfriedigungen**
 Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen als lebende Bepflanzung vorgeschrieben. Gemauerte Döckel bis 90 cm Höhe sind zugelassen.
 (§ 82 LBO)
- Straßenblume**
 Die festgesetzten Blume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind in Abstimmung mit den Grundbesitzern zu pflanzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)
- Bäume**
 Auf dem Flurstück 18/1 im Teilgebiet II sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang ab 90 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu erhalten.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)
- Bäume**
 In den Teilgebieten I und II sind zum Schutz vor dem Gewitterwurf alle Laubbäume mit einem Stammumfang ab 90 cm Höhe mit einem Stammumfang ab 90 cm Höhe zu erhalten.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)

ZEICHNERKLÄRUNG	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRABEN DER KÄLMERHAIN GEMEINSCHAFTLICHES MASS DER BÄUMELICHEN NUTZUNG	§ 9/7 BBOuG
	ALLE DER BÄUMELICHEN NUTZUNG	§ 9/7/1 BBOuG
	ALLEGENDE WOHNBEHÄNDE	§ 4 BBOuG
	MISCHGEBIETE	§ 6 BBOuG
	GEWERBEGEBIETE	§ 9 BBOuG
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBAR, VERWALTUNGSMASS DER BÄUMELICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	BRUNNEN	§ 9/1/2 BBOuG
	ÖFFENE BRUNNEN	§ 21/2 BBOuG
	ABWÄGUNG: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 16/5 BBOuG
	ARBEITEN: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 21/3 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ZWISCHEN	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	BRUNNEN	§ 9/1/2 BBOuG
	ÖFFENE BRUNNEN	§ 21/2 BBOuG
	ABWÄGUNG: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 16/5 BBOuG
	ARBEITEN: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 21/3 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ZWISCHEN	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	BRUNNEN	§ 9/1/2 BBOuG
	ÖFFENE BRUNNEN	§ 21/2 BBOuG
	ABWÄGUNG: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 16/5 BBOuG
	ARBEITEN: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 21/3 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ZWISCHEN	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	BRUNNEN	§ 9/1/2 BBOuG
	ÖFFENE BRUNNEN	§ 21/2 BBOuG
	ABWÄGUNG: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 16/5 BBOuG
	ARBEITEN: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 21/3 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ZWISCHEN	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	BRUNNEN	§ 9/1/2 BBOuG
	ÖFFENE BRUNNEN	§ 21/2 BBOuG
	ABWÄGUNG: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 16/5 BBOuG
	ARBEITEN: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 21/3 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ZWISCHEN	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	BRUNNEN	§ 9/1/2 BBOuG
	ÖFFENE BRUNNEN	§ 21/2 BBOuG
	ABWÄGUNG: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 16/5 BBOuG
	ARBEITEN: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 21/3 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ZWISCHEN	§§ 16-17 BBOuG
	ZAHLE DER VOLLESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§§ 16-17 BBOuG
	BRUNNEN	§ 9/1/2 BBOuG
	ÖFFENE BRUNNEN	§ 21/2 BBOuG
	ABWÄGUNG: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 16/5 BBOuG
	ARBEITEN: UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BEWÄHRTEN ÜBER ABWÄGUNG	§ 21/3 BBOuG

STRASSENPROFILE



ÜBERSICHTSPLAN



<p>AUFTRAGSTELLUNG DER AUFSTELLUNGSDRUCKER DER STADTVEREINIGUNG VOM 16.02.1982 DIE VERBUNDENE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES IST DURCH AUSWÄHLUNG AM DEN BEKANNTMACHUNGSPUNKTEN VOM 13.03.1982 DURCH BEZUG AUF DIE SATZUNG DER STADTVEREINIGUNG VOM 12.02.1982 ERFOLGT. KALTENKIRCHEN, DEN 16.05.1986</p> <p>gez. J. J. J. BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.), WURDE AM 10.12.1985 VON DER STADTVEREINIGUNG ALL SÄMTLICHEN BESTEHENDEN BEKANNTMACHUNG WURDE MIT SCHLUSSE DER STADTVEREINIGUNG VOM 12.02.1986 ERFOLGT. KALTENKIRCHEN, DEN 16.05.1986</p> <p>gez. J. J. J. BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.), WURDE AM 10.12.1985 VON DER STADTVEREINIGUNG ALL SÄMTLICHEN BESTEHENDEN BEKANNTMACHUNG WURDE MIT SCHLUSSE DER STADTVEREINIGUNG VOM 12.02.1986 ERFOLGT. KALTENKIRCHEN, DEN 16.05.1986</p> <p>gez. J. J. J. BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.), WURDE AM 10.12.1985 VON DER STADTVEREINIGUNG ALL SÄMTLICHEN BESTEHENDEN BEKANNTMACHUNG WURDE MIT SCHLUSSE DER STADTVEREINIGUNG VOM 12.02.1986 ERFOLGT. KALTENKIRCHEN, DEN 16.05.1986</p> <p>gez. J. J. J. BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.), WURDE AM 10.12.1985 VON DER STADTVEREINIGUNG ALL SÄMTLICHEN BESTEHENDEN BEKANNTMACHUNG WURDE MIT SCHLUSSE DER STADTVEREINIGUNG VOM 12.02.1986 ERFOLGT. KALTENKIRCHEN, DEN 16.05.1986</p> <p>gez. J. J. J. BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.), WURDE AM 10.12.1985 VON DER STADTVEREINIGUNG ALL SÄMTLICHEN BESTEHENDEN BEKANNTMACHUNG WURDE MIT SCHLUSSE DER STADTVEREINIGUNG VOM 12.02.1986 ERFOLGT. KALTENKIRCHEN, DEN 16.05.1986</p> <p>gez. J. J. J. BÜRGERMEISTER</p>
---	---	---	---	---	---

Original